

RS OGH 1992/8/26 3Ob74/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1992

Norm

EO §54 Abs1 Z3

Rechtssatz

Soll deshalb nach dem Exekutionsantrag die der verpflichteten Gesellschaft gegen den Drittschuldner "auf Grund von Stammeinlagen" angeblich zustehende Forderung gepfändet werden, so kann sich der Antrag nur auf die rückständige Stammeinlage beziehen. Die Bezeichnung der das Exekutionsobjekt bildenden Forderung ist daher ausreichend bestimmt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 74/92
Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 74/92
Veröff: RPfISlgE 1993/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0002424

Dokumentnummer

JJR_19920826_OGH0002_0030OB00074_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at